

Besucherregelung

CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen vom 25.06.2020

Folgende Besuchsregelungen gelten ab dem 01.07.2020:

Der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner hat für uns als Zweckverband Pflegeheim Haus Wartenberg oberste Priorität. Nach ergänzend vorliegenden Informationen des Sozialministeriums Baden-Württemberg sind folgende Regelungen zu beachten.

Grundsatz:

Besuche durch Personen, die in Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufweisen (namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen), sind weiterhin nicht möglich.

Für Pflegeeinrichtungen, die den Eingangsbereich „nicht besetzen“ können, bedeutet dies, dass die Einrichtung auch während der Besuchszeiten nicht offen zugänglich ist, und eine Zugangskontrolle sicherzustellen ist.

- Besuche sind weiterhin nur nach vorheriger Anmeldung in der Einrichtung zulässig.
- Bewohnerinnen und Bewohnern können pro Tag grundsätzlich von zwei Personen besucht werden.
- Besuche sind grundsätzlich nur in den vorgesehenen Besucher-Zimmern, im Bedarfsfall im Freien auf dem Gelände des Zweckverband Pflegeheim Haus Wartenberg zulässig. Besuche im Bewohnerzimmer sind grundsätzlich wieder zulässig, bedürfen jedoch der vorherigen Zustimmung durch die Leitung der Einrichtung. Besuche in Gemeinschaftsbereichen sind unzulässig.
- Die Erhebung der Kontakte der Besucher ist in § 3 Abs. 8 CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen geregelt. Demnach ist eine aktive Besucherregistrierung durch die Einrichtung erforderlich. Dazu ist der Selbstauskunftsbogen zur Erhebung und Speicherung für vier Wochen vom Besucher auszufüllen.
- Bewohnerinnen und Bewohner müssen das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzeigen. Dies kann über das Ausfüllen eines Zettels geschehen, aber auch über ein „mündliches Bescheidsagen“.

- Besucher müssen vor und beim Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren. Weiterhin ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten.
- Besucher müssen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner während des gesamten Aufenthaltes in geschlossenen Räumen (Besucher-Zimmer) eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Geisingen / Blumberg, 30.06.2020

gez.

Manfred Wolf
Direktor
Heim- und Verwaltungsleiter